vorgebeugt werden fonne. Es hat nicht an Borfchlagen gefehlt und es find manderlei Mittel angegeben worden, burch bie bem Uebel angeblich mirkfam begegnet werden konnte. Um allgemeinsten hat man fich fur eine Dagregel ausgesprochen, die auf ben erften Blid mohl ausführbar erfcheinen mag, die aber, bei einiger Befanntichaft mit den bestehenden Berhalt: niffen und Ginrichtungen, als unanwendbar fich herausstellt. Man hat namlich vorgeschlagen, über bie richtige Ablieferung ber Pactete burch bie Commiffionars quittiren ju laffen. Doch in der jungften Zeit ift diefer Borfchlag im Drgan des Buch= handels wiederholt worden und der Berfaffer jenes Muffates will diefe Magregel auf eine Urt und Beife aus= und burch= geführt wiffen, die - mare fie wirklich ausführbar - guvor eine gangliche Umgestaltung bes Commiffionswefens bedingen murbe. Er will namlich, bag bie Quittung fich nicht allein auf das Pactet, fondern auch auf den Inhalt beffelben und die Richtigkeit ber Factur erftrecke. Wer einen folchen Borfchlag ma= den fann, beweift eine gangliche Untenntnig des Gefchafts= ganges und hat feinen Begriff von dem Umfange des Gefchafts= verfehrs. Es durfte überfluffig fein, bas Unthunliche, ja bas Unmögliche einer folden Procedur auseinander gu fegen und es moge baber genugen, bas Zwecklofe bes Quittirens im Illgemeinen darzuthun. Durch eine Quittung foll berjenige, in beffen Ramen der Empfang einer Sache bestätigt worden ift, fur den Fall des Berluftes eintreten. Run giebt es aber nur zwei Falle, in welchen Pactete ober ein Theil des Inhalts ber= felben abhanden fommen tonnen. Entweder ift es Sabrlaffig= feit ober Beruntreuung. In bem einen wie in bem andern Falle find es die Leute des Abfenders, bes Commiffionars oder des Empfangers, benen diefes jur Laft fallt. Bas die Beruntreuung anbelangt, fo lagt fich allerdings nicht leugnen, daß jeder Principal fur die Treue und Redlichkeit feiner Leute einjufteben habe, und es wird auch mohl nicht vorfommen, daß

Jemand fich meigern wird, Erfat zu leiften fur etwas, mas erweislich burch die Schuld feiner Leute in Berluft geras then ift. In Leipzig aber, mo fo viele Mittelsperfonen gerabe bei Abgabe ber Padete beschäftigt find, wird es außerft schwierig, ja in ber Regel unmöglich fein, ben Schulbigen berauszu= finden. Mus Diefem Grunde aber wird fich auch fcmerlich ein Commiffionar finden, ber eine Refponfabilitat übernimmt, und es wurde in bem einen wie in dem andern Falle auch un= billig fein, ihm eine folde, felbft gegen eine ethobte Commiffionsgebuhr aufburden zu wollen. Der Schreiber biefer Beilen, felbft Commiffionar und Berleger, bat manchen Berluft zu verfchmerzen und hat noch in der jungften Beit nach Berfendung eines Runftartifels recht fatale Erfahrungen gemacht; beffen ungeach. tet aber ift er fest überzeugt, daß die Ginführung gegenfeitigen Quittirens, wenn auch der Form nach ausführbar, boch ganglich erfolglos bleiten murbe. Das befte Mittel, bem Uebel ju begeg= nen, wird wohl in ber Sandhabung ber ftrengften Dronung und in gehöriger Uebermachung des Perfonals zu fuchen fein.

Börse in Leipzig.

am 28. December 1840.

Amsterdam, k. S. $136\frac{1}{4}$, 2 M. $135\frac{3}{8}$. — Augsburg, k. S. $99\frac{3}{4}$, 2 M. — — Berlin, k. S. $101\frac{7}{8}$, 2 M. — — Bremen, k. S. $105\frac{1}{8}$, 2 M. — — Breslau, k. S. $102\frac{1}{8}$, 2 M. — — Hamburg, k. S. Frankfurt a. M., k. S. $99\frac{7}{8}$, 2 M. — — Hamburg, k. S. 147, 2 M. 146. — London, 2 M. 6. 11, 3 M. 6. $10\frac{1}{2}$. — Paris, k. S. $77\frac{1}{2}$, 2 M. $77\frac{1}{8}$, 3 M. $76\frac{7}{8}$. — Wien, k. S. $99\frac{1}{8}$, 2 M. — 3 M. $98\frac{1}{8}$. — Louisd'or $5\frac{1}{4}$, Holländ. Ducaten 12, Kaiserl. Ducat. 12, Breslauer Ducat. 12, Passir Ducat. $11\frac{3}{4}$, Conventions-Species und Gulden $\frac{3}{4}$, Conventions 10 und 20 Xr. pari, Gold pr. Mark, fein Cöln. — — Silber pr. Mark fein Cöln. — — Preuss. Cour. (als Sorte) 102.

Berantwortlicher Rebacteur : G. Biganb.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der presse. Ergebenste Anzeige,

[6829.]

Earl J. Blemann.

den

Berliner Modenspiegel

Nicht allein diejenigen unserer geehrten Herren Collegen, welche diese mit dem Beifall des gebildeten Publikums nun im 10. Jahre bestehende Zeitschrift vom 1. Januar 1841 an als neue Abnehmer beziehen wollen, sondern auch alle Interessenten, deren Abonnement mit diesem Jahre abläuft, ersuchen wir, Ihre Bestellungen gefälligst bald, wo möglich vor dem 31. December d. J. uns zugehen zu lassen.

Unverlangt versenden wir den Modenspiegel nicht, Sie haben mithin ohne eine ausdrückliche Bestellung auf keine Continuation im nächsten Jahre zu rechnen. Probeblätter stehen auf Verlangen zu Diensten.